RICHTLINIE 2006/48/EG (es sei denn RL 2006/49/EG ist explizit genannt)	KURZBEZEICHNUNG	BESCHREIBUNG	UMSETZUNG IN FL		
Standardansatz	Standardansatz				
Art. 80 Abs. 3, Anhang VI, Teil 1, Ziff. 24	Risikogewichtete Forderungsbeträge bei Forderungen an Institute	Im Standardansatz zur Berechnung des Kreditrisikos können Mitgliedstaaten für die Berechnung der risikogewichteten Forderungsbeträge bei Forderungen an Institute zwischen zwei Alternativen wählen: (a) Berechnung auf Basis der Bonität des Zentralstaats, in dem das Institut seinen Sitz hat (b) Berechnung auf Basis der Bonität des Instituts der Gegenpartei.	Ja Art. 63 Abs. 1 Alternative (b) ERV		
Art. 80 Abs. 7	Ausnahmen bei Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden Forderungen eines Kreditinstitutes (mit Ausnahme von Eigenmittelbestandteilen) gegenüber einer Gegenpartei, die sein Mutterunternehmen, sein Tochterunternehmen oder ein Tochterunternehmen seines Mutterunternehmens oder ein Unternehmen ist, mit dem es durch eine Beziehung im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der RL 83/349/EWG verbunden ist, ein Risikogewicht von 0 vH zuordnen.	Ja Art. 66 ERV		
Art. 80 Abs. 8	Behandlung von Forderungen gegenüber Kontrahenten, die Mitglied des gleichen institutionellen Sicherungssystems sind	Unter bestimmten Bedingungen können die zuständigen Behörden Forderungen eines Kreditinstitutes (mit Ausnahme von Eigenmittelbestandteilen) gegenüber Gegenparteien, die Mitglied des selben institutsbezogenen Sicherungssystems sind wie das Kredit gebende Kreditinstitut, ein Risikogewicht von 0 vH zuordnen.	Nein		
Art. 81 Abs. 3	Gegenseitige Anerkennung ECAIs	Wurde eine Ratingagentur von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats anerkannt, so können	Ja Art. 36 Abs. 2 ERV		

		die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats sie ohne eigene Prüfung ebenfalls anerkennen	
Art. 82 Abs. 2	Gegenseitige Anerkennung der Zuordnung der Ratings anerkannter Ratingagenturen (mapping)	Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Zuordnung der Ratings einer anerkannten Ratingagentur zu den Bonitätsstufen des Anhang VI Teil 1 der RL 2006/48/EG vorgenommen haben, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats diese ohne eigenes Zuordnungsverfahren anerkennen.	Ja Art. 34 Abs. 2 ERV
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 5	Anerkennung der Behandlung von Forderungen an Zentralstaat/Zentralbank eines Drittstaates	Sehen die zuständigen Behörden eines Drittlandes, dessen aufsichtlichen und regulatorische Vorschriften jenen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind, für Forderungen an ihren Zentralstaat und ihre Zentralbank, die auf die Landeswährung dieses Drittlandes lauten und in dieser Währung refinanziert sind, ein niedrigeres Risikogewicht vor als das im übrigen anwendbare, so können die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten gestatten, diese Forderungen auf dieselbe Weise zu behandeln.	Ja Art. 60 Abs. 4 ERV
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 11	Anerkennung der Behandlung eines Drittlandes von Forderungen an Gebietskörperschaften	Behandeln die zuständigen Behörden eines Drittlandes, dessen aufsichtsichtlichen und regulatorische Vorschriften jenen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind, Forderungen an Regionalregierungen und Gebietskörperschaften auf dieselbe Weise wie Forderungen an ihren Zentralstaat, so können die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten gestatten, derartige Forderungen auf dieselbe Weise zu gewichten.	Ja Art. 61 Abs. 4 ERV
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 14	Unterlegung für PSEs wie für Banken und Wertpapierfirmen	Unter bestimmten Umständen können Forderungen an öffentliche Stellen (PSEs) wie Forderungen an Institute (Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen) behandelt werden. Die günstigere Behandlung	Nein

		kurzfristiger Forderungen findet keine Anwendung.	
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 15	Behandlung von Forderungen an öffentliche Stellen bei Vorliegen einer Garantie vom Zentralstaat	In Ausnahmefällen können Forderungen an öffentliche Stellen in derselben Weise behandelt werden wie Forderungen an den Zentralstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, sofern das Risiko dieser Forderungen nach Ansicht der zuständigen Behörden identisch ist, da vom Zentralstaat eine angemessene Garantie gestellt wurde.	Ja Art. 61 Abs. 1, 61 Abs. 5 ERV
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 17	Gegenseitige Anerkennung der Unterlegung für PSEs (Drittstaat)	Behandeln die zuständigen Behörden eines Drittlandes, dessen aufsichtlichen und regulatorische Vorschriften jenen der Gemeinschaft mindestens gleichwertig sind, Forderungen an öffentliche Stellen auf dieselbe Weise wie Forderungen an Institute, so können die Mitgliedstaaten ihren Kreditinstituten gestatten, Forderungen an diese öffentlichen Stellen auf dieselbe Weise zu gewichten	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 37	Kurzfristige Forderungen in der Landeswährung des Kreditnehmers	Forderungen an Institute mit einer Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die jeweilige Landeswährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, können nach Ermessen der zuständigen Behörde mit einem Risikogewicht belegt werden, das eine Stufe unter dem für Forderungen an den Zentralstaat geltenden günstigeren Risikogewicht liegt.	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 40	Behandlung von Forderungen in Form von Mindestreserven	Besteht eine Forderung an ein Institut in Form von Mindestreserven, die von dem Kreditinstitut aufgrund von Auflagen der EZB oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats zu unterhalten sind, so können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen die Anwendung des Risikogewichts, das Forderungen an die Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats zugewiesen würde, gestatten.	Nein

Anhang VI, Teil 1, Ziff. 49	Wohnhypothekarkredite - Waiver einer Anforderungsbedingung	Forderungen, die durch Hypotheken auf in ihrem Staatsgebiet liegende Wohnimmobilien vollständig abgesichert sind, kann einen Risikogewicht von 35 vH zugeordnet werden, wenn die zuständigen Behörden von der Bedingung absehen, dass das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängt (Voraussetzung: Wohnimmobilienmarkt im betreffenden Staatsgebiet ist nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert und die Verlustraten sind niedrig genug, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen).	Ja Art. 67 Abs. 5 ERV
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 51	50 % Risikogewicht für gewerbliche Immobilienkredite (CRE	Nach Ermessen der zuständigen Behörden können Forderungen oder Teile von Forderungen, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden durch Hypotheken auf in ihrem Staatsgebiet liegende Büround sonstige Gewerbeimmobilien vollständig abgesichert sind, mit einem Risikogewicht von 50 vH belegt werden.	Ja Art. 68 Abs. 1 ERV
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 52	Wohnhypothekarkredite: 50 % Risikogewicht für mit finnischen Wohnungsbaugesellschaftsanteilen besicherte Forderungen	Unter bestimmten Bedingungen können zuständige Aufsichtsbehörden Forderungen, die durch Anteile an finnischen Wohnungsbaugesellschaften vollständig abgesichert sind, mit einem Risikogewicht von 50 vH belegen, wenn sich diese Anteile auf Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien beziehen.	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 53	Immobilienleasing-Transaktionen	Unter bestimmten Bedingungen können zuständige Aufsichtsbehörden bestimmten Forderungen im Zusammenhang mit Immobilienleasing- Transaktionen, die Büro- oder sonstige Gewerbeimmobilien in ihrem Staatsgebiet betreffen, ein Risikogewicht von 50 % zuweisen.	Nein
Anhang VI, Teil 1,Ziff. 58	Gewerbliche Immobilienkredite – Waiver einer	Forderungen, die durch Hypotheken auf in ihrem Staatsgebiet liegende gewerbliche Immobilien	Ja Art. 68 ERV

	Anforderungsbedingung	vollständig abgesichert sind, kann einen Risikogewicht von 50 vH zugeordnet werden, wenn die zuständigen Behörden von der Bedingung absehen, dass das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängt (Voraussetzung: der Markt für gewerbliche Immobilien ist im betreffenden Staatsgebiet nachweislich gut entwickelt und seit langem etabliert und die Verlustraten sind niedrig genug, um eine solche Behandlung zu rechtfertigen).	
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 63	Risikogewicht überfälliger Forderungen (besichert mit Sicherheiten, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen)	Gleichwohl kann nach Ermessen der zuständigen Behörden den Forderungen, die vollständig durch andere als für Zwecke der Kreditrisikominderung anerkannte Sicherheiten abgesichert sind, ein Risikogewicht von 100 vH zugewiesen werden, wenn die gute Qualität der Sicherheit durch strenge operationelle Auflagen gesichert ist und die Wertberichtigungen 15 vH der Forderung vor Abzug von Wertberichtigungen erreichen.	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 64 (letzter Satz)	Risikogewicht überfälliger Forderungen, die durch Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind	Betragen die Wertberichtigungen mindestens 20 vH der Forderungen vor Abzug von Wertberichtigungen, so kann das dem verbleibenden Teil der Forderungen zugewiesene Risikogewicht nach Ermessen der zuständigen Behörden auf 50 vH reduziert werden.	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 66	Forderungen mit hohem Risiko – Venture Capital / Private Equity	Nach Ermessen der nationalen Behörden werden Forderungen, die mit besonders hohen Risiken verbunden sind, wie Investitionen in Venture Capital und Private Equity mit einem Risikogewicht von 150 vH belegt.	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 67	Nicht überfällige Forderungen mit hohem Risiko – mit Wertberichtigung	Die zuständigen Behörden können gestatten, dass nicht überfällige Forderungen, denen ein Risikogewicht von 150 vH zugewiesen wird und für die Wertberichtigungen festgestellt wurden, (a) ein	Nein

		Risikogewicht von 100 vH zugewiesen wird, wenn die Wertberichtigungen mind. 20 vH des Brutto-Forderungswertes betragen, und (b) ein Risikogewicht von 50 vH, wenn die Wertberichtigungen mind. 50 vH des Brutto-Forderungswertes betragen.	
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 68e	Gedeckte Schuldverschreibungen (Covered bonds)	Die zuständigen Behörden können unter bestimmten Bedingungen durch gewerbliche Immobilien besicherte Kredite als Sicherheit anerkennen, wenn der Beleihungsauslauf von 60 vH bis zu einer Höhe von maximal 70 vH überschritten wird.	Nein
Anhang VI, Teil 1, Ziff. 78	Anerkannte Drittland-OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen)	Hat eine zuständige Behörde eine Genehmigung für einen Drittland-OGA erteilt, so kann die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats diese anerkennen, ohne eine eigene Beurteilung durchzuführen.	Ja Art. 72 Abs. 3 ERV
Anhang VI, Teil 1,Ziff. 85	Risikogewichtung von Kreditinstituten, die auf den Interbankenmarkt und den Markt für öffentliche Anleihen im Ursprungsmitgliedstaat spezialisiert sind	Die Mitgliedstaaten können Forderungen an Kreditinstitute, die auf den Interbankenmarkt und den Markt für öffentliche Anleihen im Ursprungsmitgliedstaat spezialisiert sind, mit 10 vH gewichten, wenn diese Institute einer genauen Überwachung unterliegen und ausreichend gesichert sind.	Nein
Anhang VI, Teil 3, Ziff. 17	Kofinanzierungen von Krediten Multilateraler Entwicklungsbanken	Entsteht eine Forderung durch die Beteiligung eines Kreditinstituts an einem Kredit von einer Multilateralen Entwicklungsbank mit einem am Markt anerkannten privilegierten Gläubigerstatus, so können die zuständigen Behörden gestatten, dass das Rating für die auf die Landeswährung des Schuldners lautende Forderung für Risikogewichtungszwecke herangezogen wird.	Ja Anhang I Abschnitt 1 Teil 3 Ziff. 4 ERV